

Inlage

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Zentraler Dienst
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Stefan Tritz, Zimmer 330
Telefon: 02202/14-2519
Telefax: 02202/14-70-2519
E-Mail: S.Tritz@stadt-gl.de

23. März 2012

Az.: 5-10

Bildungs- und Teilhabepaket; Anfrage vom 05.03.2012 zum JHA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich für die Wartezeit auf meine Antwort bei Ihnen entschuldigen. Für die Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sind für die Bürgerinnen und Bürger das Jobcenter Rhein Berg sowie der Rheinisch Bergische Kreis zuständig, so dass von dort erst die notwendigen Informationen zusammengetragen werden mussten.

- zu 1) Die bisherigen Erfahrungen der beiden Träger werden von dort insgesamt positiv bewertet. Rückmeldungen von Betroffenen aus dem Stadtgebiet Bergisch Gladbach sind nicht bekannt.
- zu 2) Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des BuT traten mit der Einführung in allen Rechtskreisen gleichermaßen auf. Auf der einen Seite resultieren sie auf den zunächst unvollständigen landesgesetzlichen Regelungen. Auf der anderen Seite stellen die umfangreichen Nachweispflichten für die Antragsberechtigung und die einzelnen Angebote ein Problem dar.
- zu 3 – 5)
Eine differenzierte Ermittlung des Grades der Inanspruchnahme bzw. der Ablehnungen auf Ebene der einzelnen Kommunen bzw. nach Rechtskreisen ist weder durch das Jobcenter noch durch den Rheinisch Bergischen Kreis technisch auswertbar.
Die Inanspruchnahme im Rheinisch Bergischen Kreis ist insgesamt positiv und liegt mit 66% über dem Landesdurchschnitt von 50%. Dieser relativ hohe Wert konnte durch eine intensive Aufklärungsarbeit des Jobcenters, des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen erreicht werden. Manche Antragsberechtigte scheuen dennoch den Aufwand. Andere verzichten bewusst auf die Inanspruchnahme.

- zu 6) Wie bereits berichtet, ist die Stadt nicht Träger des BuT und hat dementsprechend wenige Möglichkeiten, das Verfahren bzw. das Antragsverhalten zu beeinflussen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, AsylbLG und dem Wohngeldgesetz auch von den jeweiligen städtischen Dienststellen entgegengenommen, geprüft und zur Bewilligung an den Kreis weitergeleitet.
- zu 7) Im Vergleich zum formalistischen Antragsverfahren für BuT-Leistungen war das Antragsverfahren für Vergünstigungen nach der Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz, sicherlich unbürokratischer geregelt. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Ausgabe von Gutscheinen durch das Jobcenter zuletzt übergangsweise auf freiwilliger Basis erfolgte, da das Jobcenter keine Dienststelle der Stadt ist und somit keine rechtliche Möglichkeit hat, städtische Leistungen zu gewähren. Nach SGB II anspruchsberechtigte Personen müssten demnach mit ihrem Antrag im Grunde eine zweite Dienststelle angehen. Die Abwicklung im Rahmen des BuT sieht zur Zeit vor, dass die Anträge bei der Dienststelle eingereicht werden, die auch die anspruchsbegründende Leistung gewährt.
- zu 8) Die Inanspruchnahme von Leistungen des BuT ist an ein Verwaltungsprocedere geknüpft, auf dessen Ausgestaltung die Stadt Bergisch Gladbach keinen unmittelbaren Einfluss ausüben kann. Mögliche andere, auch mit dem BuT verknüpfte Angebote, wären als freiwillige Leistungen der Stadt einzuordnen und sind in der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt schwer zu realisieren.
- Zu 9) Das Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ richtete sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die eine offene oder gebundene Ganztagschule besucht haben.
Das BuT räumt einem wesentlich größeren Personenkreis die Teilhabe an gemeinsamen Mittagessen ein. Die Mehraufwendungen für Mittagessen werden nunmehr für alle Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten, Horten und Schulen, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, übernommen, sofern diese nach dem BuT leistungsberechtigt sind. Die entstandene Regelungslücke für die nicht nach dem BuT leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche (AsylbLG, Härtefälle) hat das Land NRW durch den sog. Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ geschlossen.

Zur Beantwortung evtl. Rückfragen steht Ihnen Herr Tritz (02202 – 142519) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Mumdey

7/14/2023
15.23/3